

EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

Sorgfaltspflichten und Implementierung

Webcast | 17. April 2024

Vorstellung & Agenda

Referentinnen und Referenten

Deloitte Legal



Johannes T. Passas LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt / Partner
Commercial Law & Dispute Resolution
Deloitte Legal
Hannover, Deutschland

Tel.: +49 5113 0755 9546
E-Mail: jpassas@deloitte.de



Dr. Rudolph Anthony Holtz, B.A.
Rechtsanwalt / Senior Associate
Commercial Law & Dispute Resolution
Deloitte Legal
Hannover, Deutschland

Tel.: +49 5113 0755 9306
E-Mail: rudholtz@deloitte.de

Audit & Assurance



Dr. Sophie Luise Bings
Syndikusrechtsanwältin / Senior Manager
Audit & Assurance | Compliance
Deloitte GmbH
Düsseldorf, Deutschland

Tel.: +49 211 8772 4475
E-Mail: sbings@deloitte.de

Überblick

- 01 | Einführung und Verbotsregelung
- 02 | Anwendungsbereich
- 03 | Sorgfaltspflichten
- 04 | Umsetzung der EUDR im Unternehmen
- 05 | Q & A



01

Einführung und
Verbotsregelung



Einführung und Verbotsregelung (1/2)

Die EUDR – Hintergrund und Ziele

- Die EU-Verordnung (EU) 2023/1115 – auch bekannt als EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten oder EUDR – ist am 29.06.2023 in Kraft getreten. Sie wird **im Wesentlichen ab 30.12.2024 gelten**; für kleine und Kleinstunternehmen wird sie ab dem 30.06.2025 anzuwenden sein.
- Die EUDR ersetzt die bisherige EU-Holzhandels-Verordnung (VO (EU) Nr. 995/2010); Während sich die EU-Holzhandels-VO auf die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels befasste, geht die Reichweite der neuen VO deutlich darüber hinaus.
- Die EUDR zielt auf die Eindämmung von Entwaldung und Waldschädigung und der Verminderung von Treibhausgasemissionen und des Verlustes an biologischer Vielfalt ab. Dies soll der Erhaltung der biologischer Vielfalt und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten und Schädlingen sowie der Erhaltung der naturbasierten Widerstandsfähigkeit gegen Klimawandel dienen, da die Entwaldung dauerhaft Kapazitäten für CO₂-Senkungen beseitigt.
- Um diese Ziele möglichst effizient umzusetzen, hat die EU **7 Agrarrohstoffe (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz)** identifiziert sowie eine **Liste daraus hergestellter Erzeugnisse** definiert.
- Unternehmen werden **Sorgfaltspflichten auferlegt, wenn sie bestimmte Agrar-Rohstoffe sowie daraus hergestellte Erzeugnisse auf dem EU-Markt in den Verkehr bringen, bereitstellen oder aus dem EU-Markt ausführen.**
- Bei Verstoß gegen die EUDR drohen **Sanktionen (z.B. Bußgelder)** oder **Korrekturmaßnahmen** durch die zuständige Behörde (u.a. bis hin zum **EU-weiten Produkt-Rückruf**). Nationale Behörden werden die **Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwachen** und kontrollieren.

Einführung und Verbotsregelung (2/2)

Verbotsregelung (Art. 3)

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse dürfen nur noch dann innerhalb der EU in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn sie

(1) entwaldungsfrei sind,

(2) gem. den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, also legal, hergestellt wurden sowie

(3) für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt.



Was bedeutet entwaldungsfrei?

- Die maßgebenden relevanten Rohstoffe wurden auf Flächen erzeugt, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden.
- +
- Im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden: Holz, welches aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist.



Was bedeutet legal hergestellt?

- Einhaltung der im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets in Bezug auf
 - Landnutzungsrechte, Umweltschutz,
 - forstbezogene Vorschriften, einschließlich Regelungen der Forstwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie in direktem Bezug zur Holzgewinnung stehen,
 - Rechte Dritter, Arbeitnehmerrechte,
 - die durch das Völkerrecht geschützten Menschenrechte,
 - den Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung, auch entsprechend der Verankerung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (vgl. hierzu insbesondere Nagoya-Protokoll und VO (EU) Nr. 511/2014),
 - und Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.



Was ist für eine Sorgfaltserklärung erforderlich?

- Maßgeblich für die Übermittlung einer Sorgfaltserklärung an die zuständige Behörde ist die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für das betreffende Produkt.



02 | Anwendungsbereich



Anwendungsbereich (1/2)

Sachlicher Anwendungsbereich: Die EUDR verfolgt einen produktbezogenen Ansatz

Welche Produkte sind von der Verordnung erfasst?

- **Relevante Rohstoffe** (Art. 2 Nr. 1):



- **Relevante Erzeugnisse** (Art. 2 Nr. 2) i.V.m. Anhang I:

Erzeugnisse gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden

Welche Produkte sind von der Verordnung nicht erfasst?

- Nicht erfasst sind Waren, die ausschließlich aus Material mit abgeschlossenem Lebenszyklus hergestellt sind (Abfall)
 - Diese Ausnahme gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, in dem Material verwendet wird, das kein Abfall ist.



Welche Unternehmen sind von der Verordnung erfasst?

1

Marktteilnehmer

- Jede natürliche oder juristische Person, die **im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit** (=zum Zweck der Verarbeitung, zum Vertrieb an gewerbliche oder nicht-gewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen) relevante Erzeugnisse **in Verkehr bringt** (=erstmaliges Bereitstellen auf dem Unionsmarkt) **oder ausführt**.
- Beim Inverkehrbringen von relevanten Erzeugnissen durch einen im EU-Drittland niedergelassenen Marktteilnehmer, gilt die erste in der EU niedergelassene Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt als Marktteilnehmer.



2

Händler

- Jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem **Markt bereitstellt** (=jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt).



3

KMU

- Für Marktteilnehmer und Händler, welche als KMU zu qualifizieren sind, existieren Besonderheiten. Z.B. vereinfachte Informationsanforderungen (v.a. Art. 4 Abs. 3)



03 Sorgfaltspflichten



Die Sorgfaltspflichten (1/6)

EUDR-Compliance: Ziel der Implementierung und Durchführung von Sorgfaltspflichten ist die Herstellung der EUDR-Compliance. Dafür muss eine Risikoanalyse bezüglich der **Entwaldungsfreiheit** und der **Rechtmäßigkeit** bei der Herstellung der Rohstoffe (Art. 3 EUDR) durchgeführt und Risikominderungsmaßnahmen müssen implementiert werden.

✓ Sorgfaltspflichten Art. 8

- (1) Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen (Art. 9)
- (2) Maßnahmen zur Risikobewertung (Art. 10)
- (3) Maßnahmen zur Risikominderung (Art. 11)

Informationsanforderungen

- **Art. 9** sieht eine **umfangreiche Sammlung von Informationen, Unterlagen und Daten** vor, aus denen letztendlich hervorgehen soll, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 entsprechen



Risikobewertung

- Auf **Grundlage der Kriterien des Art. 10** führen Marktteilnehmer bzw. Händler eine **Risikobewertung** durch
- Art. 13 sieht eine **vereinfachte Sorgfaltspflicht** für den Fall vor, dass Rohstoffe aus Ländern kommen, die von der EU als Land mit „geringem Risiko“ eingestuft werden
- Single Source of Truth hierfür: EU Länder Benchmarking System (Art. 29)



Risikominderung

- Relevante Rohstoffe/Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht bzw. bereitgestellt werden, wenn die Risikobewertung ergibt, dass **kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko** dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind. Damit sind pro Produkt **individuelle Risikominderungsmaßnahmen** durchzuführen (**Art. 11 Abs. 1**)
- Zusätzlich müssen **generelle Risikomind.maßnahmen** implementiert werden (**Art. 11 Abs. 2**)

Sorgfaltspflichtregelung = EUDR-Risikomanagement-System (Art. 11 Abs. 2)

Die Sorgfaltspflichten (2/6)

Marktteilnehmer sammeln Informationen, Unterlagen und Daten, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen.

Informationsanforderungen (Art. 9)

- eine **Beschreibung**, einschließlich Handelsnamen und Art der relevanten Erzeugnisse sowie bei Holz den gebräuchlichen Namen der Art und vollständigen wissenschaftlichen Namen
- **Menge** der relevanten Erzeugnisse in Kilogramm, Eigenmasse, Eigenvolumen, Stückzahl oder ggfs. in der besonderen Maßeinheit
- **Name, Anschrift und E-Mail-Adresse** aller Unternehmen oder Personen, von denen Marktteilnehmer/Händler mit den relevanten Erzeugnissen beliefert wurden
- **Name, Anschrift und E-Mail-Adresse** aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden

- **Erzeugerland** und gegebenenfalls dessen Landesteile
- **Geolokalisierung** aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, erzeugt wurden, sowie den **Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung**; bei mehreren Grundstücken müssen **alle** angegeben werden (!) Bei Rind bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden.
- **angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen** darüber, dass die relevanten Erzeugnisse **entwaldungsfrei** sind

- **angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen** darüber, dass die Erzeugung der relevanten Rohstoffe **im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** erfolgt ist

Hauptinformationsquellen exemplarisch



Stammdatenerhebung

exemplarisch



exemplarisch

Satellitengestütztes Bildmaterial und Geolokalisierung für den Nachweis der Entwaldungsfreiheit am 31. Dez.2020



Nachweis der Rechtmäßigkeit über Fragebögen und ggfs. externe Quellen (Indices etc.)

exemplarisch

Die Sorgfaltspflichten (3/6)

Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen aus Art. 9 führen die Marktteilnehmer eine Risikobewertung durch, um festzustellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind.

Risikobewertung (Art. 10)

Insbesondere werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- **Zuordnung des Risikos** zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen
- **Präsenz von Wäldern** im Erzeugerland oder dessen Landesteilen
- **Präsenz von indigenen Völkern** im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- **Konsultation** von und **Kooperation** mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben
- Vorhandensein von gebührend **begründeten Ansprüchen** indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen
- **Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung** im Erzeugerland oder dessen Landesteilen
- **Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit** der genannten Informationen
- **Bedenken** in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile
- **Komplexität** der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse
- **Risiko der Umgehung** dieser Verordnung bzw. das **Risiko der Vermischung**
- **Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen** der EU-Kommission,
- **begründete Bedenken**, die gemäß Artikel 31 geäußert werden,
- **jegliche Informationen**, die darauf schließen lassen, dass die **Gefahr** besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind
- **ergänzende Informationen** aus anderen Zertifizierungssystemen
- Bei Holzernzeugnissen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 fallen und über eine gültige FLEGT-Genehmigung verfügen, gelten als legalitätskonform



Risikobewertungsmethodik exemplarisch

Risikofaktor	Antwort
1. Geographische Lage des Grundstücks des Anwerbers/Erzeugers des entsprechenden Erzeugnisses, sowie die Entfernung zum Ursprungsland, die Lage der Erzeugerlandschaft und die Landesteile	Orange
1.1 Adresse des Grundstücks auf dem der entsprechende Erzeuger (Bäuer, Lafer, Oberer, Bauernhof, Holz- oder Holz- oder geläufiger Betrieb) wurde	Orange
1.2 Identifizierung des Grundstücks und der Erzeugerlandschaft	Orange
1.3 Land	Orange
1.4 Landesteile	Orange
2. Präsenz von Wäldern, Wäldern, die unter dem Schutz der Wälder durch die Regeln der jeweiligen Art der Bewirtschaftung in Frage gestellt oder deren Landesteile	Orange
2.1 Art der Bewirtschaftung	Orange
2.2 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.3 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.4 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.5 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.6 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.7 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.8 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.9 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.10 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange
2.11 Art der Bewirtschaftung (z.B. Forstwirtschaft oder Forstwirtschaft)	Orange

Vereinfachte Sorgfaltspflicht nach Art. 13

- **Im Fall eines geringen Risikos nach EU-Länder-Benchmarking (Art. 29) findet die vereinfachte Sorgfaltspflicht und damit eine veränderte Risikobewertung statt (vgl. Art. 13)**



exemplarisch

Die Sorgfaltspflichten (4/6)

Neben generellen Risikominderungsmaßnahmen (Art. 11 Abs. 2) müssen im Fall der Gefahr der drohenden Nicht-Konformität eines Rohstoffs/Erzeugnisses individuelle Risikominderungsmaßnahmen eingeführt werden (Art. 11 Abs. 1)

Generelle Risikominderungsmaßnahmen Art. 11 Abs. 2

Angemessene **Strategien, Kontrollen und Verfahren:**

- **Modellverfahren für das Risikomanagement**, Berichterstattung, Aufzeichnungen, interne Kontrolle und Compliance-Management für nicht-KMU-Marktteilnehmer einschließlich der Benennung eines Compliance-Beauftragten auf der Führungsebene
- **Unabhängige Prüfstelle** zur Überprüfung der internen Strategien, Kontrollen und Verfahren für alle nicht-KMU-Marktteilnehmer
- **Zulieferer-Strategien:** Definition und Kommunikation von Anforderungen und Erwartungen gegenüber Zulieferern



Maßnahme	Erreichte Ziele	Ergebnisse	Beurteilung
1. Risikoanalyse durchführen	100%	100%	Sehr gut
2. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
3. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
4. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
5. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
6. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
7. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
8. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
9. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
10. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut

Spezifische Risikominderungsmaßnahmen Art. 11 Abs. 1

- Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten oder Unterlagen
- Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits
- Ergreifen anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit den Informationsanforderungen
- Bsp.:
 - Entschädigung der indigenen Bevölkerung,
 - Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Vermischung von Produkten

Maßnahme	Erreichte Ziele	Ergebnisse	Beurteilung
1. Risikoanalyse durchführen	100%	100%	Sehr gut
2. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
3. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
4. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
5. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
6. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
7. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
8. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
9. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut
10. Risikoprüfung durchführen	100%	100%	Sehr gut

Die Sorgfaltspflichten (5/6)

Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind. Der Prozessablauf im Überblick:



- **Mindestens jährliche Überprüfung der Sorgfaltspflichtregelung,**
 - **Ad-hoc Anpassung bei Erkenntnis und**
 - **5 Jahre Aufbewahrungsfrist (Art. 12 Abs. 2)**

Die Sorgfaltspflichten (6/6)

Es bestehen umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten, anbei die wichtigsten:

1. Dokumentation im direkten Zusammenhang mit der Abgabe der Sorgfaltserklärung

Bei Abgabe der Sorgfaltserklärung müssen diverse Nachweise mit angegeben werden. Dies sind insbesondere Informationen zum Lieferanten, zur Ware an sich (inklusive HS-Codes), zum Erzeugerland und der Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen relevante Rohstoffe erzeugt wurden (vgl. Anhang II der EUDR). Daher müssen für Abgabe der Sorgfaltserklärung bestimmte Informationen erfasst und in einem aussagekräftigen Format zur Verfügung gestellt werden können.

2. Dokumentation (und Aufbau) der Sorgfaltspflichtregelung (= des EUDR-Risikomanagement-Systems)

Insgesamt und auch um für eine behördliche Kontrolle vorbereitet zu sein, müssen jedoch deutlich mehr Nachweise erbracht werden als dies für die Abgabe der Sorgfaltserklärung erforderlich ist. Für eine Kontrolle muss das gesamte EUDR-Risikomanagement-System (die Sorgfaltspflichtregelung) sauber und umfassend dokumentiert werden (Art. 18 Abs. 1 lit. a). Darüber hinaus müssen jederzeit Nachweise zur Durchführung des gesamten Systems und Einzelfallnachweise erbracht werden können (Art. 18 Abs. 1 lit. b und Art. 9 Abs. 4). Auch die im Einzelfall implementierten Risikominderungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

✓ **Entwaldungsfrei**

Entwaldungsfrei

- Entwaldungsfrei: Rohstoff wurde auf Flächen erzeugt, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden.
- Bei Holz: Holzschlag, ohne, dass es nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung kam (= keine Umwandlung sich natürlich regenerierender Wälder in Plantagenwälder und von Primärwäldern in bepflanzte Wälder)

✓ **Rechtmäßig**

Einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes sind eingehalten:

- Landnutzungsrechte
- Umweltschutz
- Forstbezogene Vorschriften
- Rechte Dritter
- Arbeitnehmerrechte
- Völkerrechtliche geschützte Menschenrechte
- Freiwillige und bewusste vorherige Zustimmung indigener Völker
- Steuer-, Korruptionsbekämpfung-, Handels-, Zollvorschriften

✓ **Sorgfaltserklärung**

EUDR-Sorgfaltserklärung

Diese Sorgfaltserklärung wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/1815 über die Due Diligence im Zusammenhang mit den Waren aus Holz (EUDR) über die Anwendung des Systems der Sorgfaltspflicht und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit der Herkunft von Holz (siehe auch die Aufhebung der Sorgfaltspflicht durch die EUDR) abgegeben.

Informations zur Sorgfaltserklärung

Name des Herstellerlandes	
Adresse des Herstellerlandes	
Registrierungs- und Identifikationsnummer für Wirtschaftsbetriebe (RIN)	

Der über genehmigte Herstellername bestätigte, die folgenden einschlägigen Produkte in welcher Menge und von welchem Markt zu exportieren:

Code des Herstellerlandes	
Bezeichnung	
Menge	
Zeitraum über den Zeitraum der Produktion	
Produktcode	
Geobildungsdaten	

Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Herstellername, dass die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1815 durchgeführt und erfüllt ist, und dass kein Hinweis auf einen Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht vorliegt, der die Waren im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung verbietet.



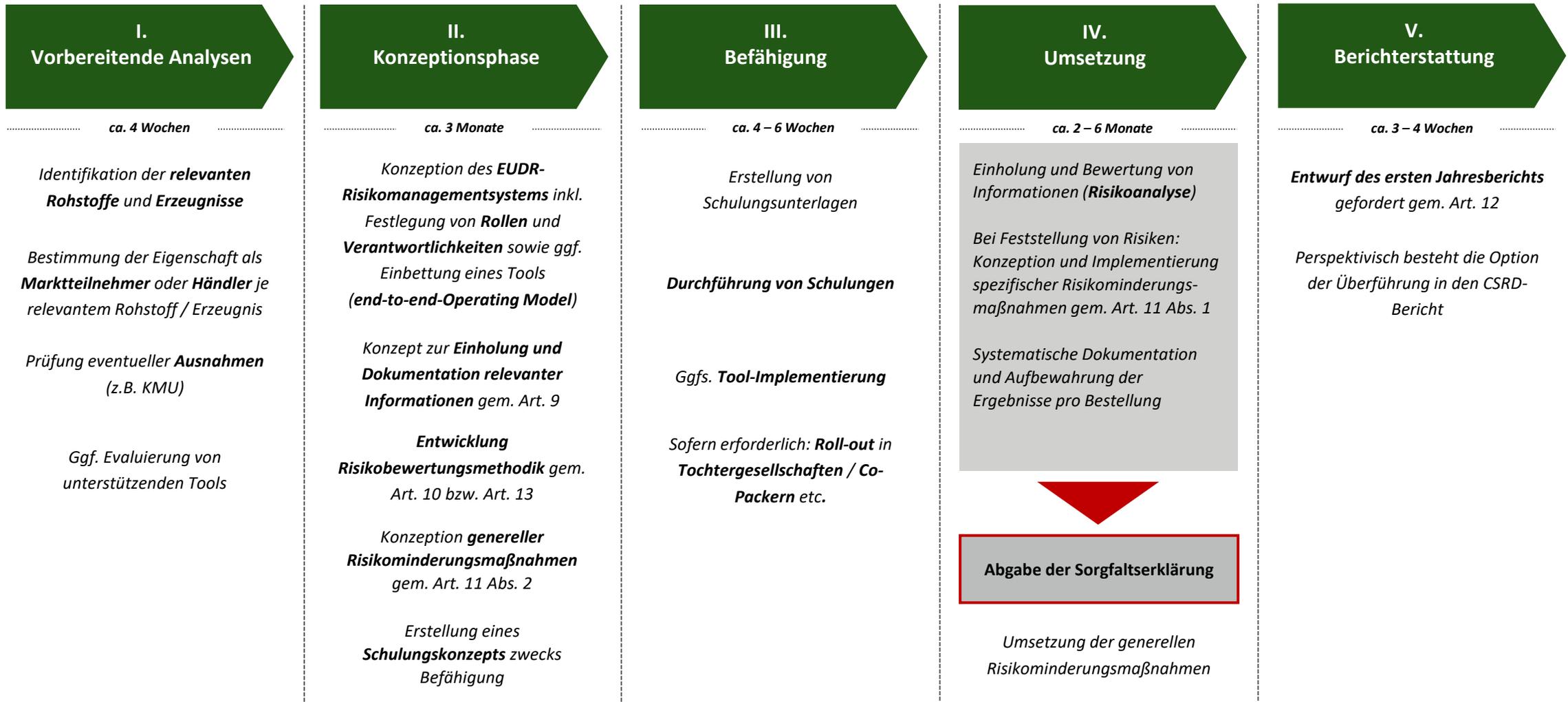
04

Umsetzung der EUDR im Unternehmen



10 | Wie kann ein Projektansatz zur EUDR-Implementierung aussehen?

Um die Anforderungen der EUDR zu implementieren, haben wir folgenden **Projektansatz** entwickelt (Zeitangaben indikativ):



Durchgehende systematische Dokumentation aller Prozessschritte (EUDR-Handbuch)

05

Q & A





Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

Deloitte Legal

Ihr Kontakt

Deloitte Legal



Johannes T. Passas LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt / Partner
Commercial Law & Dispute Resolution
Deloitte Legal
Hannover, Deutschland

Tel.: +49 5113 0755 9546
E-Mail: jpassas@deloitte.de



Dr. Rudolph Anthony Holtz, B.A.
Rechtsanwalt / Senior Associate
Commercial Law & Dispute Resolution
Deloitte Legal
Hannover, Deutschland

Tel.: +49 5113 0755 9306
E-Mail: rudholtz@deloitte.de

Audit & Assurance



Dr. Sophie Luise Bings
Syndikusrechtsanwältin / Senior Manager
Audit & Assurance | Compliance
Deloitte GmbH
Düsseldorf, Deutschland

Tel.: +49 211 8772 4475
E-Mail: sbings@deloitte.de

Where legal meets business

Deloitte Legal, das sind

mehr als **2.500** Rechtsanwälte
in **75+** Ländern



die eng zusammenarbeiten
über nationale Grenzen hinweg und
gemeinsam mit anderen Deloitte-
Geschäftsbereichen

Services von Deloitte Legal

Unsere drei sich überschneidenden Servicebereiche ermöglichen es uns, unsere Mandanten wann und wo benötigt und in der jeweils optimal geeigneten Form bei der Realisierung ihrer Visionen zu beraten.



Wir schaffen (Mehr)Werte

Als Teil des weltweiten Deloitte-Netzwerks arbeitet Deloitte Legal mit einer Vielzahl anderer Fachrichtungen zusammen und bietet multinationale juristische Lösungen und weltweit integrierten Service:



in Einklang
mit Ihrer unternehmensweiten
Vision



maßgeschneidert
für Ihre Geschäftsbereiche und
Niederlassungen



technologiestützt
für verbesserte Zusammenarbeit und
Transparenz



abgestimmt
auf Ihre regulatorischen
Anforderungen



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.